

DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

**für den Einsatz technischer Hilfsmittel und
elektronischer Kommunikation in der Technischen
Zone bei Bundesspielen des DFL e.V. ab der Spielzeit
2018/2019**



BUNDESLIGA



BUNDESLIGA

PRÄAMBEL

Der DFL Deutsche Fußball Liga e. V. (nachfolgend: DFL e.V.) ist der Zusammenschluss der lizenzierten Vereine und Kapitalgesellschaften (nachfolgend: Clubs) der Fußballligen Bundesliga und 2. Bundesliga und betreibt gemäß § 4 Nr. 1 a) seiner Satzung die ihm seitens des DFB zur Nutzung überlassenen Vereinseinrichtungen Bundesliga und 2. Bundesliga.

Die DFL Deutsche Fußball Liga GmbH (nachfolgend: DFL GmbH) führt das operative Geschäft des DFL e.V. und ist gemäß § 2 Nr. 1.1 ihrer Satzung verantwortlich für die Leitung des Spielbetriebs der Ligen und die Erfüllung der damit zusammenhängenden Aufgaben.

Die nachstehenden Durchführungsbestimmungen wurden von der DFL GmbH am 29. Juni 2018 beschlossen und regeln die verbindlichen Vorgaben für die Nutzung technischer Hilfsmittel sowie die zulässige elektronische Kommunikation in der Technischen Zone bei Bundesspielen des DFL e.V.

§ 1 GRUNDLAGEN

1. Die vorliegenden Durchführungsbestimmungen dienen der Umsetzung der Regelungsermächtigung in § 3 Nr. 3a Abs. 2 der Richtlinien zur SpOL.
2. Diese Durchführungsbestimmungen finden auf alle Bundesspiele des DFL e.V. Anwendung.

§ 2 TECHNISCHE HILFSMITTEL UND ELEKTRONISCHE KOMMUNIKATION IN DER TECHNISCHEN ZONE

1. Der Einsatz technischer Hilfsmittel und elektronischer Kommunikation in der Technischen Zone ist ausschließlich in direktem Bezug zum Wohlbefinden oder zur Sicherheit der Spieler oder zu Taktik- sowie Coachingzwecken zulässig.
2. Eingesetzt werden dürfen dabei in der Technischen Zone maximal drei tragbare Geräte mit maximal der Größe eines Laptops, (d.h. z.B. Mobiltelefon, Smartphone, Smartwatch, Tablet).
3. Zugelassen sind darüber hinaus Sprechfunksysteme, die eine Kommunikation zwischen technischer Zone und Medientribüne (z.B. zum Spielanalysten) sowie mit Mitgliedern des medizinischen Stabs, die sich ggf. abseits der technischen Zone auf oder neben dem Spielfeld befinden, ermöglichen. In der Technischen Zone dürfen maximal drei Teamoffizielle mit Headsets ausgestattet sein.

4. Teamoffizielle, die unzulässige Geräte verwenden oder sich aufgrund des Einsatzes von technischen Hilfsmitteln oder Kommunikationsgeräten unangemessen verhalten, werden aus der technischen Zone verwiesen.
5. Eine Nutzung eingesetzter technischer Hilfsmittel zu Werbezwecken ist nicht gestattet.
6. Für die nach § 3 Nr. 3a Abs. 3 der Richtlinien zur SpOL erforderliche Anzeige des geplanten Einsatzes von technischen Hilfsmitteln und elektronischer Kommunikation in der Technischen Zone haben die Clubs das Formular „Antrag Technische Zone“ nach Anlage 1 zu diesen Durchführungsbestimmungen zu verwenden.

§ 3 INFRASTRUKTUR TECHNISCHE ZONE

1. Für eine störungsfreie Nutzung technischer Hilfsmittel und elektronischer Kommunikation in der Technischen Zone gemäß § 2 müssen alle Clubs einen Mindeststandard an Infrastruktur bereitstellen.
2. Hierzu ist jeder Club verpflichtet, für beide Mannschaftsbänke (Heim und Gast) jeweils folgende technische Voraussetzungen zu schaffen:
 - a. Bereitstellung von mindestens drei physikalischen Netzwerk-Anschlüssen (Armatur RJ45). Für die genannten Anschlüsse ist mittels entsprechender Konfiguration der clubseitigen Netzwerktechnik die Nutzung von mehr als drei Endgeräten auszuschließen.
 - b. Bereitstellung einer dedizierten Internetanbindung (inklusive Quality of Service) mit synchroner Bandbreite von mind. 100 Mbit/s an o.g. Netzwerk-Anschlüssen.
 - c. Grundsätzlich sollte die einzubringende Infrastruktur auf Gigabit-Ethernet (GbE) ausgelegt sein, um für zukünftige Anforderungen ausreichend dimensioniert zu sein.
 - d. Bereitstellung einer Stromversorgung mit mindestens drei Schuko-Steckdosen (je 16A 230V).
3. Die Errichtung der nach diesem § 3 definierten Mindeststandards für die erforderliche Infrastruktur in der Technischen Zone ist der DFL GmbH bis eine Woche vor dem ersten Heimspiel des Clubs in der Spielzeit 2018/2019, in begründeten Ausnahmefällen spätestens vor dem 8. Spieltag (Bundesliga) bzw. vor dem 10. Spieltag (2. Bundesliga) der Spielzeit 2018/2019 nachzuweisen.

§ 4 PFLICHTEN DER CLUBS; KONTROLLMÖGLICHKEITEN DER DFL GMBH

1. Der Mindeststandard der Infrastruktur nach § 3 Nr. 2 sowie deren Funktionsfähigkeit am Spieltag ist stets für beide Mannschaftsbänke Heim und Auswärts gleichermaßen zu gewährleisten. Eine Nutzung technischer Hilfsmittel und elektronischer Kommunikation in der Technischen Zone ist der Heimmannschaft aus Gründen der Wettbewerbsgleichheit nur gestattet, wenn der Mindeststandard der Infrastruktur nach § 3 Nr. 2 auch für die Gastmannschaft gewährleistet ist.
2. Für den Aufbau, den Betrieb und die Verkehrssicherheit der in der Technischen Zone eingerichteten Infrastruktur nach §3 sind die Clubs verantwortlich.
3. Die Clubs gewährleisten, dass mit der Errichtung der Infrastruktur nach § 3 beauftragte Personen die Vorgaben der Spielregeln, des Ligastatuts und dieser Durchführungsbestimmungen kennen und diese einhalten.
4. Die Clubs benennen, vor jeder Saison einen für die Infrastruktur in der Technischen Zone verantwortlichen Ansprechpartner und teilen diesen der DFL GmbH inklusive seiner Kontaktdaten mit.
5. Die DFL GmbH und/oder von ihr berufene Personen sind befugt, die Einhaltung dieser Durchführungsbestimmungen zu kontrollieren und durchzusetzen.
6. Verstößt die Errichtung der Infrastruktur gegen diese Durchführungsbestimmungen, so kann die DFL GmbH den Club unter angemessener Fristsetzung zur Behebung des Verstoßes auffordern und im Fall eines wiederholten Verstoßes eine Vertragsstrafe nach Maßgabe des § 6 des Lizenzvertrages zwischen Clubs und DFL e.V. aussprechen.

§ 5 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Diese Durchführungsbestimmungen treten am 1. Juli 2018 in Kraft.
2. Die DFL GmbH behält sich das Recht vor, diese Durchführungsbestimmungen jederzeit aus sachlichen Gründen, insbesondere wegen aktueller technischer Entwicklungen, unter Gewährung einer angemessenen Umsetzungsfrist zu modifizieren bzw. zu ergänzen.